

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 740
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/1752

Neuregelung der Rundfunkgebühren

Wortlaut der Kleinen Anfrage 740 vom 29. Juli 2010:

Am 9./10. Juni 2010 einigten sich die Ministerpräsidenten der Länder auf Eckpunkte einer veränderten Rundfunkfinanzierung. Künftig soll eine haushaltsbezogene anstelle der gerätebezogenen Rundfunkabgabe erhoben werden. Die verringerte Gebühr für die ausschließliche Nutzung eines Radiogerätes bzw. die Befreiung bei Nichtvorhandensein von Fernseh- oder Radiogeräten, wird aufgehoben. In Zukunft soll zudem jeder unabhängig von der Nutzung des Rundfunks die Rundfunkabgabe zahlen. Die Rundfunkgebührenbefreiung für Menschen mit Behinderungen ist in den verabschiedeten Eckpunkten erstmalig nicht mehr vorhanden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fernsehformate gibt es speziell für Menschen mit Behinderungen? Wie viele Radioformate? (etwa für Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten etc.)
2. Welche Sendungen und Beiträge werden für Menschen mit Behinderungen aufbereitet und damit zugänglich gemacht?
3. Wie viele behinderte Menschen betrifft die Reformierung der Rundfunkgebühren in Brandenburg?
4. Warum wurden Menschen mit Behinderungen bisher von den Rundfunkgebühren befreit? Welchen integrativen Hintergrund hatte dies?
5. Fallen diese nach Abschaffung der Befreiung nun weg?
6. In welchem Maße betrifft die Neuregelung Einrichtungen für die Pflege behinderter Menschen?
7. Werden mit den Mehreinnahmen mehr Formate produziert, die einen gleichberechtigten Medienzugang für alle Menschen ermöglichen?
8. Wie steht die Landesregierung zur Reformierung der Rundfunkgebühren und deren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen?

Datum des Eingangs: 02.09.2010 / Ausgegeben: 07.09.2010

9. Inwieweit wurde bzw. wird der Behindertenbeauftragte des Landes Brandenburg mit in die Entscheidung einbezogen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Chef der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Allgemeine Vorbemerkung

Die Fragen 1 und 2 betreffen die Art und Weise der Wahrnehmung des Rundfunkauftrags durch die Landesrundfunkanstalt und damit den verfassungsrechtlich vor staatlicher Einflussnahme geschützten Bereich der Rundfunkfreiheit. Die Antworten sind unverändert der Stellungnahme des Rundfunks Berlin Brandenburg entnommen.

Frage 1:

Wie viele Fernsehformate gibt es speziell für Menschen mit Behinderungen? Wie viele Radioformate? (etwa für Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten etc.)

zu Frage 1:

Das rbb Fernsehen baut im Rahmen der verfügbaren Ressourcen seine Angebote für barrierefreies Fernsehen beständig aus. Dabei setzt der rbb im Wesentlichen auf die Untertitelung eigener Fernsehsendungen für Hörgeschädigte und die Übernahme untertitelter Sendungen in das rbb Fernsehprogramm. Der Anteil der Sendungen mit Untertiteln liegt im rbb Fernsehen mittlerweile bei rund 20 Prozent. Im Jahr 2009 waren es noch 15 Prozent.

Seit Jahresanfang untertitelt der rbb verstärkt eigenproduzierte Dokumentationen und Reportagen. Darüber hinaus untertitelt der rbb regelmäßig seine Magazinsendungen *WAS!* und *Quivive* sowie *Luzycia* und *Ratgeber Gesundheit*. Auch die rbb-Produktionen für die ARD-Reihen *Tatort* und *Polizeiruf 110* sowie ausgewählte Spielfilme werden mit Videotextuntertiteln versehen.

Ebenfalls zu Beginn 2010 hat die rbb Untertitelredaktion eine spracherkennungsgestützte Untertitelung eingeführt. Mit dieser neuen Arbeitsweise können zukünftig auch längere Live-Sendungen effizienter untertitelt werden.

Der rbb prüft derzeit die personellen und finanziellen Möglichkeiten, ein tägliches Nachrichtenformat mit Untertiteln zu versehen.

Das rbb Fernsehen bietet im laufenden Programm diese Untertitel auf rbbtext-Seite 150 an. Eine Übersicht aller für Hörgeschädigte geeigneten Sendungen zeigt der rbbtext auf Seite 386. Darüber hinaus bietet der rbbtext mit „Lesen statt Hören“ ab Seite 790 eine eigene Informations-Plattform der Schwerhörigen- und Gehörlosenverbände für Hörgeschädigte.

Mit dem Projekt DTV4All setzt der rbb auf die neuesten technischen Entwicklungen, um digitales Fernsehen barrierefrei zu gestalten. DTV4All steht für „Digital Television for all“ – digitales Fernsehen für alle. Vier öffentlich-rechtliche europäische Rundfunkanstalten, darunter der rbb, haben sich für das Projekt mit dem Institut für Rundfunktechnik und weiteren Partnern aus Technologie und Wissenschaft zusammengeschlossen. Ihr Ziel: Die neuen technischen Möglichkeiten des Digitalen Fernsehens zu nut-

zen, um gehörlosen, schwerhörigen, blinden und sehbehinderten Menschen den Zugang zum Fernsehen zu erleichtern. In Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden in Berlin und Brandenburg führte der rbb hier umfangreiche Nutzertests durch. Ein Beispiel sind optisch ansprechende und leicht lesbare DVB-Untertitel.

Simultan-Übersetzungen in Gebärdensprache bietet das rbb Fernsehen nicht an. Der rbb hat geprüft, ob die regionalen Sendungen *Abendschau* und *Brandenburg aktuell* durch Gebärdendolmetscher übersetzt werden könnten. Im Ergebnis hat sich der Sender gegen den Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern entschieden. Die dadurch erforderliche Teilung des Fernsehbildes würde zu erheblichen Einbußen der visuellen Darstellung für die große Mehrheit der Zuschauerinnen und Zuschauer führen. So sieht zum Beispiel das *Abendschau*-Design Text-Einblendungen vor, die - zur besseren Lesbarkeit - prägnant im Bild erscheinen. Durch die zusätzliche Einblendung einer Gebärdendolmetscherin bzw. eines Gebärdendolmetschers würden die Tafeln und Interviewpartner schlechter lesbar bzw. erkennbar. Die für das Verständnis und den Gesamteindruck der Sendung wichtige Bildführung und -komposition würde erheblich leiden.

Naturgemäß eignen sich alle Radioformate für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen.

Spezielle Fernseh- oder Radioformate für Menschen mit Lernschwierigkeiten bietet der rbb nicht an.

Frage 2:

Welche Sendungen und Beiträge werden für Menschen mit Behinderungen aufbereitet und damit zugänglich gemacht?

zu Frage 2:

Folgende Sendungen strahlt das rbb Fernsehen mit Untertiteln aus:

- 60 x Deutschland
- ARD-Ratgeber Gesundheit
- Brisant
- Dokumentationen (zum Teil)
- In aller Freundschaft
- Lindenstraße
- Luzyca (OmU)
- Märchenfilme (zum Teil)
- Pinguin, Löwe & Co.
- Polizeiruf 110
- Quivive
- Report München
- Reportagen (zum Teil)
- Sehen statt Hören (OmU)
- selbstbestimmt!
- Spielfilme (zum Teil)
- Tagesschau
- Tatort

- was!
- Weltspiegel
- Wissen macht Ah!
- Wuhladko (OmU)
- Zimmer frei!

Frage 3:

Wie viele behinderte Menschen betrifft die Reformierung der Rundfunkgebühren in Brandenburg?

zu Frage 3:

Zum 30. Juni 2010 sind in Brandenburg nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 lit. a) Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) (blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 % allein wegen der Sehbehinderung) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 lit. b) RGebStV (hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Gehörhilfen nicht möglich ist) 10.330 Teilnehmerkonten und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 RGebStV (behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können) 17.575 Teilnehmerkonten befreit. Dabei werden die Befreiungsgründe nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 lit. a) und lit. b) RGebStV nicht getrennt erhoben, weshalb keine weiter differenzierten Zahlen hierzu vorliegen. Insgesamt waren somit zum oben genannten Zeitpunkt 27.905 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Brandenburg aus den o. g. Gründen von der Rundfunkgebühr befreit.

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass diese Personengruppen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten haben. Das gilt nicht, wenn sie sich aus anderen sozialen Gründen vom Beitrag befreien lassen können. Dann ist der Empfang von Rundfunk für sie nach wie vor kostenfrei. Über das Vorliegen der entsprechenden Befreiungsgründe bei den derzeit befreiten Menschen mit Behinderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 RGebStV liegen keine Daten vor.

Frage 4:

Warum wurden Menschen mit Behinderungen bisher von den Rundfunkgebühren befreit? Welchen integrativen Hintergrund hatte dies?

zu Frage 4:

Die Befreiungstatbestände sehen keine generelle Befreiung behinderter Personen von der Rundfunkgebührenpflicht vor. Natürliche Personen können sich nur aus bestimmten gesundheitlichen Gründen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen.

Damit soll bestimmten schwer behinderten Personen, die infolge ihrer Behinderung von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben weitgehend ausgeschlossen sind, ein Mindestmaß an Abwechslung und Information geboten werden.

Frage 5:

Fallen diese nach Abschaffung der Befreiung nun weg?

zu Frage 5:

Das Bundessozialgericht sieht in der Möglichkeit, sich aus bestimmten gesundheitlichen Gründen von der Gebührenpflicht befreien zu lassen, mittlerweile einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Rundfunkteilnehmer. Ein ausgleichbarer Mehraufwand behinderter Rundfunk- und Fernsehteilnehmer sei nicht zu erkennen, weil die deutsche Bevölkerung unabhängig von Behinderungen nahezu vollständig Rundfunk hört und fernsieht. Hinzu komme, dass auch behinderte Menschen mit hohem Einkommen oder Vermögen zu Lasten der Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden.

Vor diesem Hintergrund sieht das Eckpunktepapier vor, dass finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderungen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten haben. Damit kann die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden.

Frage 6:

In welchem Maße betrifft die Neuregelung Einrichtungen für die Pflege behinderter Menschen?

zu Frage 6:

Vorgesehen ist, dass im nicht privaten Bereich für jede Betriebsstätte ein geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag gestaffelt nach Mitarbeitern zu zahlen ist.

Damit können die Befreiungstatbestände im nichtprivaten Bereich für die bisher begünstigten Einrichtungen entfallen, da die Beitragslast durch die Staffelregelung bereits vermindert ist.

Für bestimmte nichtprivate Einrichtungen, darunter auch gemeinnützigen Einrichtungen für Behinderte, soll der Rundfunkbeitrag jedoch auf höchstens einen Beitrag pro Betriebsstätte begrenzt werden. Diese Einrichtungen sollen also pro Betriebsstätte maximal einen Beitrag und bei weniger als vier Mitarbeitern nur ein Drittel des Beitrages zahlen.

Frage 7:

Werden mit den Mehreinnahmen mehr Formate produziert, die einen gleichberechtigten Medienzugang für alle Menschen ermöglichen?

zu Frage 7:

Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass auch vor dem Hintergrund der Änderungen bei der Rundfunkgebührenbefreiung die Angebote des rbb für barrierefreies Fernsehen weiter ausgebaut werden.

Frage 8:

Wie steht die Landesregierung zur Reformierung der Rundfunkgebühren und deren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen?

zu Frage 8:

Mit der Reform werden u.a. die notwendigen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2000 gezogen. Es kommt zunehmend seltener vor, dass Menschen allein aufgrund ihrer Behinderungen gar nicht am öffentlichen Leben teilhaben können. Eher als mit einer Befreiung von der Beitragspflicht wird den Interessen der betroffenen Personengruppen mit speziellen Angeboten der Rundfunkanstalten entsprochen.

Frage 9:

Inwieweit wurde bzw. wird der Behindertenbeauftragte des Landes Brandenburg mit in die Entscheidung einbezogen?

zu Frage 9:

Die Wohlfahrts- und Sozialverbände werden zu dem Entwurf des Rundfunkstaatsvertrages angehört. Bei dem Zustimmungsgesetz des Landes wird der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen einbezogen werden.